



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr  
Postfach 80 03 53  
99029 Erfurt

nachrichtlich:  
Bundesministerium für Verkehr und  
digitale Infrastruktur, StB 14  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr					
Eingang Postst. Erfurt, Hallesche Straße					
	08. Juli 2021				Anl.
VP	1	2	3	4	5
Aktenzeichen:					

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Susann Albert

**Durchwahl**  
Telefon +49 (361) 57-4111446  
Telefax +49 (361) 57-4111499

susann.albert@  
tml.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
28. Juni 2021

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
44-3611/119-14-  
61523/2021

Erfurt, 01. Juli 2021

## Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2021

### Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe Januar 2021

-Aktenzeichen: StB 14/7135.3/010-3492696 vom 20. April 2021, eingegangen am 5. Mai 2021

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 11/2021 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Ergänzend zu den Hinweisen im HVA F-StB (Ausgabe 01/2021), insbesondere zu Absatz 9 der Hinweise (00012 des Handbuchs - Hinweise: Richtlinien für das Anwenden des Handbuchs), wird auf § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) als Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes hingewiesen.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren und die Anwendung in deren Zuständigkeitsbereich zu empfehlen.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite [www.ds-tml.thueringen.de](http://www.ds-tml.thueringen.de). Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Thüringer Ministerium für  
Infrastruktur und Landwirtschaft  
Telefon +49 (361) 57-4111000  
Telefax +49 (361) 57-4111099  
poststelle@tml.thueringen.de  
www.tml.info

**Dienstgebäude 1**  
Abt. „Zentralabteilung“  
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,  
Staatlicher Hochbau“  
Abt. „Verkehr und Straßenbau,  
Bodenmanagement und  
Geoinformation“  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 2**  
Abt. „Strategische  
Landesentwicklung, Demografie  
und Forsten“  
Max-Reger-Straße 4-8  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 3**  
Abt. „Landwirtschaft und  
ländlicher Raum“  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 11/2021 ohne HVA F-StB



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

und

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßen-Bundesamt

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000  
FAX +49 (0)228 99-300-1458

al-stb@bmvf.bund.de  
www.bmvf.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2021**  
**Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;**  
**Vergabe- und Vertragsunterlagen**  
**16.4: -; Abwicklung von Verträgen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB);  
- Ausgabe Januar 2021**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.  
09/2019 vom 26.06.2019 - StB 14/7135.3/010-3150901 -  
Aktenzeichen: StB 14/7135.3/010-3492696  
Datum: Bonn, 20.04.2021  
Seite 1 von 2

(1) Das zuletzt mit ARS Nr. 09/2019 (s. Bezug) bekannt gegebene „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe April 2019“ ist fortgeschrieben worden. Mit der Fortschreibung werden





Seite 2 von 2

notwendige Änderungen durch das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure umgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland kommt damit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.07.2019 in der Rechtssache C-377/17 (Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes der verbindlichen Mindest- und Höchsthonorarsätze der HOAI gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie) nach und passt die nationale Rechtsordnung an die Vorgaben des Urteils an.

(2) Die Honorare für die von der HOAI erfassten Architekten- und Ingenieurleistungen sind nunmehr immer frei vereinbar und richten sich nach der Honorarvereinbarung der Vertragsparteien. Um den Abschluss wirksamer Honorarvereinbarungen zu vereinfachen, wurden die diesbezüglichen Formanforderungen der HOAI reduziert. Für eine wirksame Honorarvereinbarung reicht nunmehr die Textform aus. Die Honorarberechnungssystematik der HOAI ist von dem EuGH-Urteil nicht betroffen und daher weiterhin anzuwenden.

(3) Hiermit gebe ich das HVA F-StB, Ausgabe Januar 2021, bekannt und bitte ab sofort danach zu verfahren.

(4) Die Richtlinientexte des aktuellen HVA F-StB werden als pdf-Datei, die Vordrucke als Word-Datei auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht. Die Dateien können unter <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-freiberuflichen-leistungen-im-strassen-und-brueckenbau.html> eingesehen und heruntergeladen werden. Dort wird auch eine Übersicht über die vorgenommenen Änderungen bereitgestellt.

Nur für Oberste Straßenbaubehörden der Länder:

(5) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das HVA F-StB, Ausgabe Januar 2021, auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Ich würde es begrüßen, wenn Sie den kommunalen Straßenbauverwaltungen eine entsprechende Anwendung empfehlen würden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

(6) Das im Bezug genannte ARS hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause

